



Neues zum Begriff der Windfarm

**Expertenworkshop
„Problemschwerpunkte
des UVP-Rechts im Windenergiebereich“**

**Würzburg
13. Juni 2017**

**Dr. Andreas Hinsch
Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

Gliederung

- 1. Windfarm im Umweltrecht**
- 2. Einwirkungsbereich**
- 3. Funktionaler Zusammenhang**

1. Windfarm im Umweltrecht

Kurze Geschichte der Windfarm

1997: UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG, dort Nr. 3 lit. i) des Anhangs II: Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind „Anlagen zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung (Windfarmen)“

2001: Nr. 1.6 4.BImSchV: Windfarmen mit sechs oder mehr Windkraftanlagen Verfahren nach § 10 BImSchG, Windfarmen mit drei bis weniger als sechs Windkraftanlagen Verfahren nach § 19 BImSchG.

Flankierend: Nr. 1.6 Anlage 1 UVPG, zwingende UVP bei 20 und mehr Anlagen in der Windfarm.

2004/05: Windfarm-Entscheidung des BVerwG und Reaktion des Gesetzgebers mit der Folge, dass alle WEA genehmigungsbedürftig sind. Windfarm wird allein zum Begriff des UVP-Rechts.

1. Windfarm im Umweltrecht

Windfarm als Objekt der UVP

Nr. 1.6 Anlage 1 UVPG: Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit

- **20 oder mehr Windkraftanlagen (X)**
- **6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen (A)**
- **3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen (S)**

1. Windfarm im Umweltrecht

Anwendungsprobleme: Ziel der Novelle 2017

BT-Drs. 18/11948, S. 20: Die UVP und die UVP-Vorprüfung waren erheblich erschwert, weil sich „ein weiter Windfarmbegriff durchgesetzt (hat), der alle Windkraftanlagen mit sich überschneidendem oder sich berührendem Einwirkungsbereich“ als eine Windfarm erfasst.

Ziele des Gesetzgebers: Bessere Praxistauglichkeit, engere Fassung des Begriffs: Es soll verhindert werden, dass „auch mehrere Kilometer voneinander entfernte Windkraftanlagen eine gemeinsame Windfarm bilden.“

1. Windfarm im Umweltrecht

Windfarm, § 2 Abs. 5 Satz 1 UVPG

„Windfarm im Sinne dieses Gesetzes sind drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.“

1. Windfarm im Umweltrecht

Keine Windfarmen ...

... sind Ansammlungen von nur 2 Windenergieanlagen bzw. nur eine Anlage.

... sind Ansammlungen von Anlagen mit einer Gesamthöhe von 50 m und weniger, vgl. Nr. 1.6 Anlage 1 zum UVPG.

Folge:

Obwohl 2 Anlagen an einem empfindlichen Standort oder eine Vielzahl von Anlagen mit 50 m Gesamthöhe durchaus erhebliche Umweltauswirkungen haben können, unterliegen sie niemals der UVP-Pflicht.

Merke:

Nicht die Umweltauswirkungen allein, sondern auch die abstrakten Merkmale des Vorhabens sind für den Windfarm-Begriff relevant.

2. Einwirkungsbereich

Definition

Es ist eine gemeinsame, erhebliche Auswirkung auf die in Art. 3 UVP-Richtlinie genannten Schutzgüter maßgeblich. Nur der Fall einer Massierung zu erwartender negativer Umweltfolgen löst einen Prüfungsbedarf aus (BVerwG, Urt. v. 30.06.2004, 4 C 9.03, juris Rz. 33).

§ 2 Abs. 11 UVPG: Einwirkungsbereich im Sinne dieses Gesetzes ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind.

2. Einwirkungsbereich

Positionen der Rechtsprechung

Position A: Für Bestimmung der Einwirkungsbereiche die abstrakte („generelle“) Möglichkeit des Eintritts erheblicher Umweltauswirkungen entscheidend (OVG Münster, Beschl. v. 23.07.2014, 8 B 356/14 – juris Rz. 73 ff.; Beschl. v. 24.06.2015, 8 B 315/15 – juris Rz. 27 ff.; Beschl. v. 30.03.2017, 8 A 2915/15 – juris Rz. 16).

Position B: Auch wenn sich die Einwirkungsbereiche der Windparks überschneiden, ist die Einwirkung auf ihre Genehmigungsrelevanz nach dem Fachrecht zu prüfen (OVG Schleswig, Beschl. v. 31.08.2016, 1 MB 5/16 – juris Rz. 42).

Gesetzliche Definition entscheidet sich für Position B.

2. Einwirkungsbereich

Relevanz der Einwirkungsbereiche?

Auch praktischer Bedeutungsverlust: Wegen der großen Abstände untereinander keine Windfarm, trotz des sich überschneidenden Prüfbereichs (OVG Münster, Beschl. v. 13.09.2017, 8 B 1373/16 – juris Rz. 21).

Von den (Kern-)Tatbestandsmerkmalen der Windfarm ist der funktionale Zusammenhang der Engere und damit der Relevantere.

3. Funktionaler Zusammenhang

Problemstellung

Das Bundesrecht stellt keine standardisierten Maßstäbe oder Rechenverfahren zur Verfügung, die den Begriff der Windfarm in räumlich-gegenständlicher Hinsicht konkretisieren und handhabbar machen (so noch BVerwG, Beschl. v. 08.05.2007, 4 B 11.07 – juris Rz. 7).

§ 2 Abs. 5 Satz 2 UVPG: „Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 8 Absatz 7 des Raumordnungsgesetzes befinden.“

BT-Drs. 18/11948, S. 2: Kritik des Bundesrats an der Handhabbarkeit des Begriffs und zudem betrieblich-technische Zusammenhänge sind immer nur „Hilfskriterium“ ggü. dem entscheidenden räumlichen Zusammenwirken (vgl. OVG Münster, Urt. v. 17.06.2014, 2 A 1434/13 u.a. – juris Rz. 74).

3. Funktionaler Zusammenhang

Rechtsprechung

„Die Kläger selbst haben für einen funktionalen Zusammenhang der WEA im Windpark Wargolshausen mit denjenigen im Windpark Wülfershausen nichts dargelegt.“

(VGH München, Beschl. v. 07.05.2018, 22 ZB 17.2088 u.a. – Rz. 27).

„Anhaltspunkte für einen irgendwie gearteten funktionalen Zusammenhang zwischen den genannten Windparks sind weder vorgetragen noch ersichtlich.“

(VGH Mannheim, Beschl. v. 25.01.2018, 10 S 1681/17 – juris Rz. 16).

Echte Auslegungsarbeit ist nicht ersichtlich ... was der funktionale Zusammenhang ist, bleibt unklar. Er soll aber vor dem Hintergrund der ins Gegenteil verkehrten Vermutung aus § 2 Abs. 5 Satz 2 UVPG nicht vorliegen, wenn der Abstand groß.

3. Funktionaler Zusammenhang

Wortlaut

Notwendig könnte ein gemeinsames Funktionieren der einzelnen Anlagen des Parks sein. Das ist problematisch, weil jede WEA eine eigene Erzeugungsanlage ist und so eine strikt funktionale Zusammenfassung nie vorliegt.

Deshalb eher nicht bezogen auf die technische Funktion des Windparks, sondern mehr auf das funktionale gemeinsame Zusammenwirken auf die Schutzgüter des UVPG. Kein technischer, sondern ein räumlicher Aspekt (arg. auch das Regelbespiel in § 2 Abs. 5 Satz 2 UVPG).

Renaissance und Bestätigung von abstrakten Abstandsvorgaben, keine Windfarm, wenn „zwischen zwei Anlagen eine Entfernung von mehr als dem 10-fachen des Rotordurchmessers liegt.“ (vgl. nur VGH München, Urt. v. 12.01.2007 – 1 B 05.3387 – juris Rz. 23). Aber heute nicht zur Bestimmung der Wirkbereiche, sondern als Anknüpfung an den funktionalen Zusammenhang.

3. Funktionaler Zusammenhang

Systematik UVPG

BT-Drs. 18/11499, S. 75: Für die Zusammenfassung gelten „ähnliche Kriterien“, wie sie nach § 10 Abs. 4 UVPG für die Kumulation (vgl. auch VGH München, Beschl. v. 23.04.2018, 22 ZB 18.627 – juris Rz. 19) gelten.

Die Vorhaben müssen funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sein (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 UVPG). § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG: Verbindung durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen. Öffentliche Infrastruktureinrichtungen sind dagegen keine gemeinsamen Einrichtungen (BT-Drs. 18/11499, S. 84).

Also doch technisch: Relevantes und typisches Kriterium für die Zusammenfassung der Windfarm könnte die Nutzung gemeinsamer Netzanschluss- oder privater Wegeinfrastruktur sein.

3. Funktionaler Zusammenhang

Sinn und Zweck

BT-Drs. 18/11948, S. 20: Bewusste Abkehr des Gesetzes von einem „weiteren Windfarmbegriff“; mehrere Kilometer voneinander entfernte Windkraftanlagen sollen keine gemeinsame Windfarm bilden.

Nur die Überschneidung der Wirkbereiche der einzelnen Anlagen soll allein nicht ausreichen.

Dennoch: Künstliche Aufspaltung muss vermieden und eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen der Windfarm muss erreicht werden, egal wie sie im Einzelnen technisch ausgestaltet sind!

3. Funktionaler Zusammenhang

SchlussThese

Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer; ein Rotmilan noch keinen Windpark.

Die Berührung der Wirkbereiche hinsichtlich einzelner Schutzgüter reicht nicht zur Bildung einer Windfarm aus.

Die Anlagen der Windfarm müssen zusammen abstrakt-räumlich auf die Schutzgüter (Plural!) wirken; eine Wirkeinheit bilden.

Fazit

Entscheidendes Merkmal der Windfarm nach § 2 Abs. 5 Satz 1 UVPG ist der funktionale Zusammenhang.

Dieser liegt vor bei organisatorisch-räumlicher Zusammenfassung der Anlagen durch gemeinsame Steuerung, z.B. zur besseren Vermarktung des erzeugten Stroms oder bei Nutzung gemeinsamer, betreibereigener Infrastruktur (Wege, Netzanbindung, Umspannung), aber die gemeinsame Wirkung der Anlagen als räumliche Einheit – abseits der technischen Zusammenfassung – ist entscheidend.

Das schafft neue Abgrenzungsprobleme und Umgehungsmöglichkeiten; immer ist eine Gesamtbewertung erforderlich. Die Windfarm ist eine abstrakt-räumliche Wirkeinheit: Abseits von Wirkungen auf nur einzelne Schutzgüter.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

 **Blanke Meier Evers**
Rechtsanwälte

BLANKE MEIER EVERS
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Große Johannisstraße 9
20457 Hamburg
Tel.: +49 40 4321 876-0
Fax: +49 40 4321 876-11
info@bme-law.de
www.bme-law.de